

Alevitischen Gemeinde Duisburg

Satzung (13.03.2022)



Friedrich-Alfred-Str. 182, 47226 Duisburg

Tel.: 02065-676326 Fax: 02065-676328

www.alevi-du.com info@alevi-du.com

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Alevitische Gemeinde Duisburg e.V.“

Die Abkürzung lautet: „AGD“

Die AGD hat seinen Sitz in Duisburg.

Die AGD ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr der AGD ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele der AGD

1. Die AGD setzt sich für die Befriedigung religiöser und sozialer Bedürfnisse ihrer Mitglieder ein und bemüht sich um die Integration der Aleviten in der deutschen Gesellschaft unter Wahrung ihrer alevitischen Glaubensidentität. Sie sorgt dafür, dass der alevitische Glaube praktiziert und in den verschiedenen Generationen weitergeführt wird.

2. Die AGD errichtet und gestaltet für ihre Mitglieder ein Cemevi = (Gebetshaus). Sie sorgt für die Pflege und den Erhalt des Cemevi. Die AGD unterhält eine Bibliothek mit entsprechender Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten sowie der alevitischen Kultur und Philosophie. Die AGD bemüht sich alevitische Glaubensinhalte der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Sie bemüht sich ferner um die Erhaltung des alevitischen kulturellen Erbes unter Aufrechterhaltung alevitischer Gelehrter, Dichter, Geistlicher und geschätzter Persönlichkeiten.

3. Die AGD bekennt sich zu den Grundwerten der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands und zu den universellen Menschenrechten. Insbesondere bekennt die AGD sich zur unantastbaren Würde des Menschen sowie der Gleichbehandlung von Mann und Frau, welches im alevitischen Glauben fest verankert ist.

4. Die AGD unterstützt logistisch und strategisch den Alevitischen Religionsunterricht an den Grund- und weiterführenden Schulen in Duisburg.

5. Die AGD fördert karitative Tätigkeiten. Insbesondere betätigt sie sich im Bereich der Fürsorge für bedürftige Menschen und benachteiligte Gruppen. Zu dem bemüht sie sich, humanitäre Hilfe zum Beispiel in der Seelsorge zu leisten.

6. Die AGD unterstützt die Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Institutionen und Vereinigungen alevitischer und nicht alevitischer Menschen in Deutschland, Europa, der Türkei und anderen Ländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die AGD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

2. Die AGD ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck der AGD verwendet werden.

4. Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zuwendungen aus Mitteln des AGD. Beim Ausscheiden aus der AGD haben Mitglieder ebenfalls keine Ansprüche auf Erstattung von gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen. Selbst bei Auflösung der AGD entstehen keinerlei Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag auf Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Eltern. Mitglieder müssen mindestens sieben Jahre alt sein. über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Jedes Mitglied ist Gleichberechtigt.

3. Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht. Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes ist nicht auf andere übertragbar. Stimmrecht steht nur den Mitgliedern zu, die ununterbrochen mindestens drei Monate Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

4. Mitgliedsbeiträge sind zum 15. eines Monats fällig.

§ 5 Ehrenmitglieder

Jede natürliche Person kann Ehrenmitglied der AGD werden. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag eines Mitgliedes über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden über die Aktivitäten der AGD informiert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Den Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der AGD.

2. Sofern ein Mitglied drei aufeinanderfolgende Monatsbeiträge ohne Angabe von Gründen und danach trotz Mahnung und Fristsetzung dem fälligen Beitrage nicht bezahlt, kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden.

3. Schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Der Austritt wird erst zum Ende des Folgemonats der Erklärung wirksam.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

5 Der Vorstand kann den Ausschluss eines ihrer Mitglieder beschließen: Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Ziele und den satzungsmäßigen Auftrag des Vereins
 - b) Schwerwiegende Verhaltensverstöße gegen andere Mitglieder des Vereins
 - c) Verstoß gegen allgemeingültige sowie einem Mitglied im Einzelnen erteilte Auflagen des Vereins.
- Mit dem Beschluss des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand begründet den Ausschluss gegenüber dem Disziplinarrat. Der Disziplinarrat hört das Mitglied zu den Vorwürfen und versucht ggf. eine Vermittlung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand herbeizuführen. Die Anhörung kann

schriftlich geschehen. Der Disziplinarrat fällt nach der Anhörung eine Entscheidung über den Ausschluss. Legt das Mitglied gegen die Entscheidung des Disziplinarrates Widerspruch ein wird ein Gremium bestehend aus:

vier Vorstandsmitgliedern
vier Disziplinarratsmitglieder
drei Geistlichenratsmitglieder

gebildet die endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden. Weiterer Widerspruch hiergegen ist nicht möglich. Ist der Vorstand mit der Entscheidung des Disziplinarrates nicht einverstanden so hat auch der Vorstand das Recht dieses Gremium einzuberufen. Den Vorsitz des Gremiums übernimmt ein Mitglied des Geistlichenrates.

§ 7 Organe der AGD

1. Organe der AGD sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Kassenprüfer
- d) Der Disziplinarrat
- e) Der Geistlichenrat
- f) Die Frauengemeinschaft
- g) Die Jugendgemeinschaft

2. Die Frauen- und Jugendgemeinschaft beschließen interne Satzungen mit folgendem Mindestinhalt:

- a) Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter(n)
- c) Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten
- d) Bestimmungen über die regelmäßigen Sitzungen
- e) Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern In Zweifelsfragen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Die Satzungen der Frauen- und Jugendgemeinschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AGD. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

2. Die Mitglieder werden in Schriftform (Briefe, Email. Etc.) auf die Veranstaltung hingewiesen. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Organe der AGD.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung zwei Stunden später einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der beschlussfähigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu dieser Versammlung auf die besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Für die Dauer der Mitgliederversammlung, in denen die Organe des AGD gewählt werden (§ 7), wählt die Mitgliederversammlung ein Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden. Die Besetzung des Vorsitzenden und der Stellvertreterposition obliegt dem Präsidium selbst. Das Präsidium leitet die Versammlung und führt über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Protokoll ist von den Stellvertretern und dem Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere:

- a) über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) über die Entlastung des Vorstandes
- c) über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen
- d) über die Auflösung der AGD
- e) über die Wahl des Vorstandes der AGD sowie der übrigen Organe der AGD
- f) über die in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Themen
- g) über die für die Arbeit der AGD richtungweisenden Angelegenheiten
- h) über Anträge die der Vorstand zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Ladung hat der Vorstand den Bedarf darzulegen und die Verhandlungsthemen zu bezeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Sie von 49 % ihrer Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 10. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern (zwölf Vorstandmitglieder, ein/e Vorsitzende/r des Geistlicherates und jeweils die Vorsitzenden der Frauen und Jugendabteilung). Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze), der/die Stellvertreter/-in der Vorsitzenden und der/die Generalsekretär/-in werden in direkter Wahl einzeln gewählt. Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich. In den Vorstand gewählt werden die Mitglieder, die bei der Wahl bis zur Platzierung 8 die meisten Stimmen erlangt haben. Die 3 Ersatzmitglieder nehmen entsprechend der erlangten Stimmen der Stimmenauszählung ihre Plätze ein. Scheidet ein Mitglied

im Vorstand innerhalb der Wahlperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen für die verbleibende Zeit der Wahlperiode nach.

2. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden in der Doppelspitze, dem/der Stellvertreter/-in, einem/-r Generalsekretär/-in. Die vier Vorstandsmitglieder bilden zusammen mit dem Vorsitzenden des Geistlichenrats den geschäftsführenden Vorstand und tragen zu den Entscheidungen des Vorstandes bei.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Generalsekretär. Die AGD wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gilt, dass solche Vorstandsmitglieder, die nicht der Doppelspitze angehören, nur dann anstelle eines Mitglieds der Doppelspitze zur Vertretung der AGD berechtigt sind, wenn dieses an der Vertretung der AGD gehindert ist; dies gilt auch für den Fall der Verhinderung beider Mitglieder der Doppelspitze.

4. Ersatzmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Sie besitzen in den Sitzungen Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

5. Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Entgeltliche Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder in der AGD sind auszuschließen. Es darf nur eine Aufwandsentschädigung geleistet werden.

6. Der Vorstand bleibt bis zu einer neuen Wahl im Amt.

7. In den Vorstand können volljährige Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens 12 Monaten Mitglied in der AGD sind, ihre Monatsbeiträge entrichten und sich für einen Sitz im Vorstand mindestens 1 Woche vor der Wahl schriftlich bewerben.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des AGD zuständig, soweit sie von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnungspunkte
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Leitung und Koordination der Arbeit der AGD zwischen den Mitgliederversammlungen
- e) die Durchführung der in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
- f) die Einstellung und Überwachung von Personal für die AGD
- g) die Berichterstattung über die Tätigkeit der AGD
- h) das unterbreiten von Vorschlägen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
- i) die Überwachung und Bewirtschaftung der Finanzen
- j) die Vertretung der AGD gegenüber jedermann

2. Zur Erledigung der laufenden Aufgaben Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand.

3. Der Vorstand darf das im Eigentum der AGD stehende Vereinsheim auf der Friedrich-Alfred-Strasse 182 (Ecke Franz-Schubert-Strasse), 47226 Duisburg, nur mit vorheriger Zustimmung von 90 % seiner Mitglieder veräußern.

§ 12 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder Generalsekretär geleitet werden. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder Generalsekretär.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (ein gleichberechtigter Vorsitzender, der Stellvertreter oder Generalsekretär). Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Doppelspitze des Vorstandes.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Unbefugten dürfen Sie nicht zugänglich gemacht werden. Das Protokoll soll Auskunft geben über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. über die auszuhängenden Beschlüsse entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung besteht aus 3 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil.

2. Die Kassenprüfung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden nach ihren Stimmanteilen bestimmt. Der Vorsitzenden berufen die Sitzungen ein und leitet sie. über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

4. Die Ersatzmitglieder nehmen an den Sitzungen der Kassenprüfung nur dann teil, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.

§ 14 Der Disziplinarrat

1. Der Disziplinarrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Disziplinarrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Fällt ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenanteil. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2. Der Disziplinarrat entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Verstöße von Mitgliedern gegen satzungsgemäße Zwecke und Ziele. Der Disziplinarrat ermahnt das Mitglied nach eigenem Ermessen und berichtet dem Vorstand.

§ 15 Der Geistlichenrat

1. Der Geistlichenrat besteht aus sieben Geistlichen und einem Vertreter des Vorstandes der AGD. Das Mitglied des Vorstandes der AGD hat Rede- aber kein Stimmrecht.

2. Den Geistlichenrat bilden Mitglieder der AGD die in ihrer Eigenschaft Dede oder Ana sind. Dabei werden alle alevitischen Glaubensstrukturen beachtet.

3. Die originäre Aufgabe des Geistlichenrates ist die religiöse Betreuung der Mitglieder der AGD sowie die Fortbildung der Geistlichen.

4. über Fragen das den Glaubensinhalt betrifft entscheidet der Geistlichenrat. Kommt es zu Unstimmigkeiten über einzelne religiöse Fragen oder Praktiken so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung der AGD. Bis zur Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Geistlichenrates maßgebend.

§ 16 Ältestenrat

1. Zur Förderung der Ziele der AGD beruft der Vorstand einen Ältestenrat.

2. Mitglieder des Ältestenrates sollen Personen sein, die die Ziele der AGD akzeptieren und fördern wollen und diese durch Jahrelange Tätigkeit und Erfahrung für die AGD nachgewiesen haben. Ehemalige Vorstandsvorsitzende sind in den Ältestenrat zu berufen wenn nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Vorstand.

3. Der Ältestenrat hat lediglich beratende Funktion: Er nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zusammen mit weiteren Anregungen seiner Mitglieder fließen diese dann in die Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein.

4. Die Ältestenratsmitglieder werden über die Aktivitäten der AGD informiert. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen und nehmen die ihnen gegebenen Berichte zur Kenntnis.

§ 17 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen geändert werden. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Fristen über die Einladung zur Mitgliederversammlung ist einzubehalten.

§ 18 Einnahmen der AGD

Neben den Mitgliedsbeiträgen erzielt die AGD Spenden von Personen aber auch von Fonds und Stiftungen.

§ 19 Auflösung der AGD

Die Auflösung der AGD kann nur den Beschluss einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Mitgliederversammlung erfolgen. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Der Antrag kann nur vom Vorstand oder durch schriftlichen Antrag von 90 % der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist ausführlich zu begründen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Für durch diese Satzung nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner aktuellen Fassung.

Die Satzung tritt an die Stelle der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter der Vereinsregister Nummer eingetragenen Satzung. Sie tritt in der neugefassten Form mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Die Satzung besteht aus 21 Paragraphen.

§ 21 Beschlussfassung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **13.03.2022** beschlossen worden.